



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Krankenhauslandschaft in der Krise - Garantien des Landes für Krankenhausplanung**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Der auf Basis des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) erstellte und veröffentlichte Krankenhausplan vom 1. Dezember 2019 (MBI. LSA, S. 408) ist bis zu seiner Fortschreibung für den Planungszeitraum von zwei Jahren die verbindliche Grundlage für den Betrieb von Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die aufgrund der aktuellen Krankenhausplanung festgelegten Standorte, Versorgungsstufen, vorzuhaltenden Fachgebiete, einschließlich spezifischer Versorgungsaufträge und Ausbildungsstätten zu garantieren;
2. die Genehmigung zur Einschränkung oder Abweichung vom Versorgungsauftrag von Krankenhäusern durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aus wirtschaftlichen Erwägungen des Trägers im jetzigen Planungszeitraum nicht zu erteilen;
3. den mit dem Sicherstellungsauftrag der Krankenhausversorgung beauftragten Landkreisen und kreisfreien Städten die Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie im jetzigen Planungszeitraum in die Lage versetzen, auch bei Wegfall des Trägers des Versorgungsauftrages, die Maßgaben des Krankenhausplanes umzusetzen;
4. dem Landtag im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration fortlaufend über die anzuschließenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit den Krankenhausträgern zu berichten;

(Ausgegeben am 02.07.2020)

5. das Investitionsprogramm für die Krankenhäuser unter Einschluss der Mittel des Krankenhausstrukturfonds und des Konjunkturprogramms zeitnah zu erarbeiten und dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **Begründung**

Ein wesentlicher Fehler der derzeitigen Krankenhausplanung ist, dass die Landesregierung sie als bloßes Bestandsverzeichnis versteht.

Der Krankenhausplan von Sachsen-Anhalt ist am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten. Sein Mangel ist seine Durchsetzbarkeit. Der in ihm verankerte Versorgungsanspruch wird regelmäßig durch die wirtschaftlichen Interessen einzelner Krankenhausträger infrage gestellt.

Schließungen von einzelnen Stationen, wie Geburten- und Kinderstationen, Reduzierung von Kapazitäten oder die drohende Schließung z. B. des Klinikums Havelberg sind Beleg für die Systemfehler bzw. den mangelnden Willen der Landesregierung, den Krankenhausplan durchzusetzen.

Mit der geforderten Garantie soll für die Einwohner\*innen, die Beschäftigten und die Landkreise Sicherheit über die bestehenden Standorte gewährleistet und den Krankenhausträgern eine Orientierung ihrer Verpflichtungen gegeben werden.

Soweit einzelne Krankenhausträger dieser mit der Garantie verbundenen Verpflichtung nicht nachkommen können und damit die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages verpflichtet wären, die Krankenhausplanung umzusetzen bzw. Krankenhäuser in Eigenregie zu übernehmen, müssen die dadurch entstandenen Kosten erstattet werden. Zwar ist nach dem Krankenhausgesetz die Durchführung des Krankenhausplanes Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, jedoch ist mit der Festlegung von Planungsgrößen für die Krankenhäuser gleichwohl ein konnexitätsauslösender Sachverhalt gegeben. Zu erstatten wären die mit der Umsetzung verbundenen Kosten.

Das Instrument der Rahmenvereinbarung wurde durch die Landesregierung noch nicht genutzt, obwohl es vor dem Hintergrund der aktuellen Situation angezeigt wäre.

Das Land kommt seit Jahren seiner Pflicht zur Finanzierung der Krankenhausinvestition nicht nach. Durch die derzeitige Planungssituation ist zudem die Inanspruchnahme der Strukturfondsmittel des Bundes gefährdet.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender